

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.2 - „Bungern“- öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2014 die Einleitung eines Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.2 - „Bungern“- beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung umfasst drei räumlich voneinander getrennte Teilbereiche:

- a) „Altes Postamt“ (Kirchstr. 6 - Gemarkung Altena, Flur 19, Flurstück Nr. 190)
- b) „Reformierte Kirche“/Ellen-Scheuner-Haus“ nebst angrenzenden Grundstücken (An der Kirche 3-9, Kirchstr. 25-27, Fritz-Thomé-Str. 21 - Gemarkung Altena, Flur 18, Flurstücke Nr. 173, 176, 177, 336, 337, 594, 637, 666, 667, 761, 762)
- c) „Kindergarten Freiheit“ (Freiheitstr. 22 - Gemarkung Altena, Flur 18, Flurstücke Nr. 740, 741, 744, 745 (tlw.), 774 und 775)

Bisher setzt der geltende Bebauungsplan dort Flächen für den Gemeinbedarf fest. Nachdem die gemeinbedarfsorientierten Nutzungen aufgegeben wurden sollen diese Flächen nunmehr wie die umgebenden Grundstücke als Kerngebiet (MK) festgesetzt werden. Im Teilgeltungsbereich „Ellen-Scheuner-Haus“ ist zudem eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen vorgesehen. Und im Teilbereich „Kindergarten Freiheit“ soll eine neue Fußwegverbindung von „Am Stapel“ zum Parkplatz „Langer Kamp“ geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. In diesem Verfahren wird von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen.

Das Verfahren wird fortgeführt mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Dazu liegt der Planentwurf mit der zugehörigen schriftlichen Begründung in der Zeit

vom 11. Mai – 12. Juni 2017

in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Dienststunden (montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) öffentlich aus. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine können unter der Rufnummer 209 350 vereinbart werden. Zusätzlich können die Planunterlagen auch unter www.altena.de auf den Internetseiten der Stadt Altena eingesehen werden.

Im Zeitraum der Auslegung können Anregungen zu den beabsichtigten Planfestsetzungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingegangene und begründete Anregungen geprüft werden können. Über die Anregungen entscheidet der Rat der Stadt Altena (Abwägung).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung („Normenkontrollverfahren“) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Altena (Westf.), den 27.04.2017

Dr. Hollstein
Bürgermeister